

# Verordnung für die Raumplanungskommission



(in Kraft ab 8. Mai 2025)

Gestützt auf § 29 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung für die Raumplanungskommission.



# Inhaltsverzeichnis

Ingress	Bestimmungen der Gemeindeordnung § 29
Art. 1	Zweck
Art. 2	Organisation
Art. 3	Wahl
Art. 4	Planungsinstrumente
Art. 5	Aufgaben
Art. 6	Befugnisse
Art. 7	Finanzen
Art. 8	Kommunikation und Information
Art. 9	Entschädigung Sitzungsgelder
Art. 10	Inkraftsetzung

Ingress Bestimmungen der Gemeindeordnung § 29

Kommissionen werden für die strategische Beratung des Gemeinderates in Sachfragen geführt. Der Gemeinderat legt die Aufgaben und Kompetenzen in einer Kommissionsverordnung fest. Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

Art. 1 Zweck

- <sup>1</sup> Die Raumplanungskommission befasst sich mit den raumrelevanten Aufgaben der Gemeinde Hochdorf.
- <sup>2</sup> Die Kommission berät das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied in ihrer/seiner strategischen Ausrichtung der Raum- und Verkehrsplanung von Hochdorf.

Art. 2 Organisation

- <sup>1</sup> Die Kommission unterliegt der Verantwortung des Ressorts Bau, Verkehr und Umwelt. Sie besteht aus maximal elf Mitgliedern. Die ressortverantwortliche Gemeinderatsperson ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission.
- <sup>2</sup> Die Bereichs- bzw. Abteilungsleitung sind nicht Mitglied der Kommission. Diese können an die Sitzungen nach Bedarf zugezogen werden und haben eine beratende Stimme.

Art. 3 Wahl

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt die Mitglieder und aus ihrer Reihe das Präsidium auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar nach der Neuwahl des Gemeinderates.
- <sup>2</sup> Die Kommission setzt sich aus neun parteipolitischen Mitgliedern zusammen. Zwei zusätzliche parteilose Sitze sind möglich.
- <sup>3</sup> Die Kommission konstituiert aus ihrer Reihe das Vizepräsidium und die Protokollführung. Im Weiteren hat sie die Möglichkeit, für spezielle Aufgaben oder die Abdeckung spezieller Bereiche Ausschüsse, welche aus Mitgliedern der Kommission bestehen, zu bestimmen.

Art. 4 Planungsinstrumente

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erarbeitet die Vision und Strategie der Gemeinde Hochdorf. Die darin enthalten Aussagen gelten als Grundsatz für die strategische Entwicklung der Gemeinde.

- 2 Das Legislaturprogramm sowie der jährliche Aufgabenplan des Gemeinderates umfassen die mittel- und kurzfristige Tätigkeit des Gemeinderats. Die Kommission ist in geeigneter Form in die Erarbeitung einzubeziehen.
- 3 Die Kommission erarbeitet gestützt auf diese strategischen Papiere einen Mehrjahresplan von mindestens vier Jahren. Darin werden Schwerpunkte und Aktivitäten aufgezeigt.

## Art. 5 Aufgaben

- 1 Die Raumplanungskommission wirkt bei der Erarbeitung formeller und informeller Planungsinstrumente mit, verfasst Stellungnahmen zu Drittplanungen, analysiert und beurteilt den räumlichen Zustand in Hochdorf und kann eigenständige Projekte umsetzen. Sie arbeitet mit einer integralen Arbeitsweise hauptsächlich in folgenden Bereichen:
  - 2 Siedlungsplanung:
    - Formelle Nutzungsplanung, insb. Bau- und Zonenreglement sowie Zonenplan,
    - strategische Nutzungsplanung, kommunale Richtpläne, Siedlungsleitbild und weitere raumrelevante Strategiepapiere,
    - Regional- und Kantonalplanung, insb. deren Richtpläne,
    - Zentrumsentwicklung,
    - Quartierentwicklung,
    - Innenentwicklung,
    - Infrastrukturplanung,
    - Wohnraumpolitik,
    - Siedlungsbildqualitäten,
    - aktive Bodenpolitik,
    - Entwicklung von Arbeitsplatzgebieten,
    - Smart Cities und Digitalisierung in der Stadtentwicklung.
  - 3 Verkehrsplanung:
    - formelle und informelle Verkehrsplanungsinstrumente, Richtpläne und Konzepte,
    - Fuss-, Wander- und Velowegplanung und deren Infrastrukturen,
    - öV-Angebotsplanung und deren Infrastrukturen,
    - Planung motorisierter, strassengebundener Verkehr und Güterverkehr,
    - Mobilitätsmanagement,
    - Verkehrsmanagement inkl. Verkehrs- und Schulwegsicherheit,
    - nachhaltige und zukunftsfähige Mobilitätsplanung.
  - 4 Freiraum- und Landschaftsplanung:
    - Freiraumversorgung
    - Grüne Infrastrukturen innerhalb der Siedlung
    - Siedlungsrandgestaltung
    - Naherholungsangebot
    - Landschaftsbildqualitäten
    - Klimaadaptation innerhalb und ausserhalb der Siedlung

## Art. 6 Befugnisse

- <sup>1</sup> Die Kommission kann Anträge dem Gemeinderat unterbreiten. Der Gemeinderat behandelt diese innert nützlicher Frist. Die Kommission kann dem Gemeinderat ebenfalls Minderheitsanträge überweisen.
- <sup>2</sup> Für die Kommissionsarbeit gelten die Ausstandsvorschriften gemäss Verwaltungsverordnungspflegegesetz.
- <sup>3</sup> Die Stabsaufgaben wie zum Beispiel das Personalwesen oder das Submissionswesen erfolgen durch das zuständige Gemeinderatsmitglied oder die Verwaltung.

## Art. 7 Finanzen

- <sup>1</sup> Die Kommission erstellt jährlich das Budget für das kommende Jahr und reicht dieses bis 30. Juni der ressortverantwortlichen Gemeinderatsperson zur Budgetaufnahme ein.
- <sup>2</sup> Die Kommission entscheidet über einzelne bewilligte Budgetpositionen bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.00 selbständig. Im Übrigen gilt die Finanzkompetenzregelung gemäss Organisationsverordnung.

## Art. 8 Kommunikation und Information

- <sup>1</sup> Die Kommission informiert selbständig in Absprache mit der zuständigen Gemeinderatsperson oder dem/der Gemeindeglied/in über laufende Aktivitäten und Geschäfte. Vorbehalten bleiben Geschäfte, die zu einem späteren Zeitpunkt den Stimmberechtigten unterbreitet werden, diese erfolgen ausschliesslich über die zuständige Gemeinderatsperson oder den/der Gemeindeglied/in.
- <sup>2</sup> Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich öffentlich. Die Kommission entscheidet über den Umfang der öffentlichen Kommunikation. Der Gemeinderat wird nach der Sitzung mit einem Protokoll bedient.
- <sup>3</sup> Die Kommission reicht dem Gemeinderat einen Jahresbericht über die Tätigkeit bis Ende Januar ein. Der Bericht wird auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

## Art. 9 Entschädigung Sitzungsgelder

- <sup>1</sup> Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss separatem Beschluss des Gemeinderates über die Entschädigung der Kommissionsarbeit.

Art. 10 Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Diese Kommissionsverordnung tritt per 8. Mai 2025 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 1. Januar 2017.

Hochdorf, 8. Mai 2025

**Gemeinderat Hochdorf**

Kurt Zemp  
Gemeindepräsident

Thomas Bühlmann  
Gemeindeschreiber

Beschluss Gemeinderat: 8. Mai 2025

## Änderungen

---